

## **BEG IV: Digitale Arbeitsverträge ermöglichen**

[Stand: 6.Juni 2024]

Die bürokratischen Anforderungen stellen gerade Startups vor große Herausforderungen. Daher begrüßen wir das Bemühen, Bürokratie durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV spürbar abzubauen. Besonders positiv ist aus unserer Sicht, dass sich die Parlamentarischen Geschäftsführenden der Regierungsfractionen in dem Kontext darauf geeinigt haben, für den **Nachweis wesentlicher Vertragsbedingungen von Arbeitsverträgen** künftig die **Textform** ausreichen zu lassen (§ 2 NachwG).

Nach unserem Verständnis war Ziel dieser Übereinkunft einen "digitalen Arbeitsvertrag" zu ermöglichen. Um dieses Ziel tatsächlich in der Breite zu erreichen, reicht die avisierte Änderung allein allerdings leider nicht aus. Denn für viele Arbeitsverträge selbst ergibt sich das **Schriftformerfordernis aus der Befristung, § 14 IV TzBfG**. Das gilt auch für den Fall der **Befristung bei Erreichen der Regelaltersgrenze**. Insbesondere für diese Konstellation halten wir das Festhalten an dem **Schriftformerfordernis** für **entbehrlich**. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum hier nicht die Textform ermöglicht werden sollte.

Die Norm unterstellt, dass ein Schriftformerfordernis eine höhere Schutzfunktion für Arbeitnehmende entfaltet. Unserer Überzeugung nach ist das jedoch im 21. Jahrhundert nicht (mehr) der Fall. Das Festhalten an dem Schriftformerfordernis **verhindert** vielmehr eine **konsequente Digitalisierung** und bedeutet für sämtliche Beteiligte einen **erheblichen Mehraufwand**, der zu einem vermeidbaren Medienbruch führt.

Auch ein mögliches Erfordernis einer qualifiziert elektronischen Signatur wäre für Arbeitgebende mit höheren Kosten verbunden, ohne eine größere Schutzwirkung für Arbeitnehmende zu gewährleisten. Die qualifiziert elektronische Signatur dient zudem insbesondere dem Identitätsnachweis und dem Fälschungsschutz. Beides ist bei einem Arbeitsvertrag nicht erforderlich.

Für die konsequente Umsetzung eines digitalen Arbeitsvertrages bedarf es daher auch der Anpassung in diesem Fall. Andernfalls würde die beabsichtigte spürbare Bürokratieentlastung in der Praxis nicht erreicht.